

BH Wr. Neustadt, 2700

Herrn
Johann Rodler

Hauptstraße 27
2722 Winzendorf-Muthmannsdorf

Der Bescheid ist rechtskräftig

Wiener Neustadt, am 28. Juli 1993
Für den Bezirkshauptmann



Beilagen

9-N-9265/2

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02622/22511	Datum
--	Huber	DW 215	7. Juni 1993
		Telefax DW 207	

Betrifft
"1 Speierling", KG Winzendorf, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt **erklärt** einen Speierling auf dem Grundstück Nr. 709/2, KG Winzendorf, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich hat die Erklärung zum Naturdenkmal des auf dem Grundstück Nr. 709/2, KG Winzendorf, befindlichen Speierlinges angeregt.

Der Sachverständige für Naturschutz führte in seinem Gutachten aus, daß der Baum eine dominierende Erscheinung in der Landschaft darstellt.

Aus einschlägigen Veröffentlichungen ist bekannt, daß in Österreich nur mehr etwa 200 männbare Exemplare dieser Gattung vorhanden sind und es sich somit um eine seltene und schutzwürdige Baumart handelt.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann befürwortet werden, da diesem Speierling als gestaltendes Element des Landschaftsbildes sowie aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.--.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

In sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 4 leg. cit. hat der Grundeigentümer die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu treffenden Maßnahmen an dem Naturdenkmal innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmals Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Grundeigentümer die Duldung durch Bescheid auftragen.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten erforderliche Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmals durch Bescheid auftragen. Hier steht jedoch dem Berechtigten ein Kostenersatz zu.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf,
2. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich,
1014 Wien, Teinfaltstraße 8, zu Kennzeichen
NÖ-UA-161933/001.

und zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung 11/3,
1014 Wien,
4. den Gendarmerieposten Bad Fischau-Brunn,
5. die Bezirksforstinspektion im Hause,
6. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch,
2700 Wiener Neustadt.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. J a k o w i t s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Huber